

2014	2016
<p>Regelung zur Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehr Schwerin</p>	<p>Regelung zur Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehr Schwerin</p>
<p>Aufgrund § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstaussfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V GVOBl. M-V S. 667) vom 28. November 2013, beschließt die Stadtvertretung nachfolgende Regelung:</p>	<p>Aufgrund § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstaussfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V GVOBl. M-V S. 667) vom 28. November 2013, beschließt die Stadtvertretung nachfolgende Regelung:</p>
<p>1. Geltungsbereich Aufwandsentschädigungen sind dem in Nr. 2 aufgeführten Personenkreis bis zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen des ehrenamtlichen Funktionsinhabers und der Personen mit besonderen Aufgaben in der Freiwilligen Feuerwehr, gleich welcher Art, abgegolten.</p>	<p>1. Geltungsbereich Aufwandsentschädigungen sind dem in Nr. 2 aufgeführten Personenkreis bis zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen des ehrenamtlichen Funktionsinhabers / der ehrenamtlichen Funktionsinhaberin und der Personen mit besonderen Aufgaben in der Freiwilligen Feuerwehr, gleich welcher Art, abgegolten.</p>
<p>2. Sätze Die an die jeweiligen Funktionsinhaber und Personen mit besonderen Aufgaben in monatlichen Pauschalbeträgen zu zahlende Aufwandsentschädigung wird wie folgt festgelegt: der/ die Stadtwehrführer/in 270,00 € der/ die Stadtjugendfeuerwehrwart/in 68,00 € der/ die Ortswehrführer/in 170,00 € der/ die Jugendfeuerwehrwart/in der Ortsfeuerwehr 34,00 € der/ die Gerätewart/in der Ortsfeuerwehren erhalten je Großfahrzeug (LF, Wechselladerfahrzeug) 6,80 € Kleinfahrzeug (PKW, MTW) 3,40 € der/ die Musikzugführer/in 34,00 €</p>	<p>2. Sätze Die an die jeweiligen Funktionsinhaber / Funktionsinhaberinnen und Personen mit besonderen Aufgaben in monatlichen Pauschalbeträgen zu zahlende Aufwandsentschädigung wird wie folgt festgelegt: der/die Stadtwehrführer/in 270,00 € der/ die Stadtjugendfeuerwehrwart/in 68,00 € der/ die Ortswehrführer/in 170,00 € der/ die Jugendfeuerwehrwart/in der Ortsfeuerwehr 34,00 € der/ die Gerätewart/in der Ortsfeuerwehren erhalten je Großfahrzeug (LF, Wechselladerfahrzeug, etc.) 6,80 € Kleinfahrzeug (PKW, MTW, etc.) 3,40 €</p>
<p>3. Doppelfunktionen Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der in Ziffer 2 genannten Funktionsträger erhält eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der nach Ziffer 2 für diese Funktionsträger festgesetzten Aufwandsentschädigung betragen darf.</p>	<p>Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der genannten Funktionsträger/ Funktionsträgerinnen erhält eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der nach Ziffer 2 für diese Funktionsträger / Funktionsträgerinnen festgesetzten Aufwandsentschädigung betragen darf. Es kann maximal ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin bestellt werden, abweichend ist eine Bestellung eines zweiten Stellvertreters bzw. einer zweiten Stellvertreterin des Jugendwarts bzw. der Jugendwartin in einer Ortswehr im begründeten Fall möglich, wenn die Leitung der Berufsfeuerwehr zustimmt.</p>

<p>Für die Dauer der Übernahme der tatsächlichen Funktionsausführung kann die Entschädigung der regulären Amtsinhaber bis zur vollen Höhe gezahlt werden.</p>	<p>Für die Dauer der Übernahme der tatsächlichen Funktionsausführung kann die Entschädigung der regulären Amtsinhaber / Amtsinhaberinnen bis zur vollen Höhe gezahlt werden.</p> <p>Vereint eine Person mehrere Funktionen auf sich, wird lediglich der Höchstbetrag einer Aufwandsentschädigung gezahlt.</p>
<p>4. Einsatzpauschale Pro Alarmierung der Feuerwehr 10,00 € Für besondere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Einsatzdurchführung entstehen, können durch die alarmierten Einsatzkräfte aus der Pauschale für Alarmierungen Ansprüche geltend gemacht werden.</p>	<p>3. Einsatzpauschale Pro Alarmierung der Feuerwehr 10,00 € Für besondere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Einsatzdurchführung entstehen, können durch die alarmierten Einsatzkräfte aus der Pauschale für Alarmierungen Ansprüche geltend gemacht werden.</p>
<p>5. Beginn und Ende des Anspruchs Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit Beginn des Monats, in dem die oder der Berechtigte die Funktion antritt bzw. die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr stattgefunden hat. Ist die oder der Berechtigte länger als drei Monate an der Funktionsausübung verhindert, so ruht der Entschädigungsanspruch für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Wird die Funktion wieder aufgenommen, so gilt Absatz 1 entsprechend. Der Anspruch auf Entschädigung endet unmittelbar mit Monatsablauf bei Verlust der Funktion, Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr.</p>	<p>4. Beginn und Ende des Anspruchs Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit Beginn des Monats, in dem die oder der Berechtigte die Funktion antritt bzw. die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr stattgefunden hat. Ist die oder der Berechtigte länger als drei Monate an der Funktionsausübung verhindert, so ruht der Entschädigungsanspruch für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Wird die Funktion wieder aufgenommen, so gilt Satz 1 entsprechend. Der Anspruch auf Entschädigung endet unmittelbar mit Monatsablauf bei Verlust der Funktion, Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr. Die Aufwandsentschädigung wird rückwirkend für ein Quartal auf ein vom Zahlungsempfänger zu benennendes Girokonto gezahlt.</p>
<p>5. Zahlungsweise Die Aufwandsentschädigung wird rückwirkend für ein Quartal auf ein vom Zahlungsempfänger zu benennendes Girokonto gezahlt.</p>	
	<p>5. Brandsicherheitswachdienste Für die Ausübung von Brandsicherheitswachdiensten durch ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schwerin nach §21 Abs. 1 BrSchG M-V wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,50 € je Stunde gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach der tatsächlichen Einsatzzeit je angefangene 0,5 Stunden.</p> <p>Die Auszahlung erfolgt nach Feststellung der Einsatzzeiten rückwirkend für ein Quartal durch das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst auf ein vom Zahlungsempfänger zu benennendes Girokonto.</p>

<p>6. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten Diese Regelung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelung vom 24.09.2001 außer Kraft.</p>	<p>6. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten Diese Regelung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelung vom 01.01.2014 außer Kraft.</p>
---	--